



## **Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw e.V.) Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport Saarland (RAG SP SL)**

**- Geschäftsordnung -**

**Stand: 09.11.2025**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Zweck**

1. Die Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport der Landesgruppe Saarland im VdRBw e.V. führt den Namen  
**Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport Saarland (RAG SP SL).**
2. Die RAG Schießsport Saarland ist ein Zusammenschluss schießsportlich interessierter Mitglieder des Reservistenverbandes. Sie bildet innerhalb der Landesgruppe Saarland eine selbständige Untergliederung.
3. Die RAG Schießsport Saarland betreibt durch regelmäßiges und qualifiziertes Kurz- und Langwaffenschießen den Schießsport zur Steigerung der persönlichen, schießsportlichen Leistungsfähigkeit. Sie unterstützt und fördert die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen der Landesgruppe Saarland im Rahmen der Militärischen Ausbildung, insbesondere Dienstlicher Veranstaltungen (DVag), in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gliederungsebenen des Verbandes. Somit dient sie neben der sportlichen Betätigung auch der Vorübung und Ergänzung von Schießen im Rahmen von dienstlichen Veranstaltungen.
4. Für die RAG Schießsport Saarland gelten über die gesetzlichen Regelungen des Waffengesetztes (WaffG) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) hinaus grundsätzlich die Satzung, die Ordnungen und die Schießsportordnung (SSpO) des Reservistenverbandes (VdRBw e.V.).
5. Soweit in Liegenschaften der Bundeswehr geschossen wird, kommen darüber hinaus die jeweils gültigen militärischen Vorschriften (z.B: Zentralrichtlinie A2-2090/0-0-1, alt: ZDv 44/10, Zentralrichtlinie A2-222/0-04750, alt: ZDv 3/12), die Sicherheitsbefehle, die Sonderbestimmungen der Standortschießanlagen (StOSchAnl), der Truppenübungsplätze (TrÜbPl) und die abgeschlossenen Mitbenutzungsverträge mit dem zuständigen Bundeswehrdienstleistungszentrum sowie den zivilen Schützenvereinen



zur Anwendung. Der Vorstand stellt die Einhaltung dieser Vorschriften und Regelungen durch eine entsprechende Einweisung der Schießleiter sicher.

6. Die RAG Schießsport Saarland ist eine eigenständige Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Landesgruppe Saarland im VdRBw e.V. und organisiert sich grundsätzlich wie eine Reservistenkameradschaft.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der RAG Schießsport Saarland können ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder des VdRBw e.V. entsprechend der Satzung und der Folgeordnungen VdRBw erlangen, soweit sie nicht wegen eines Deliktes bestraft sind, das mit Waffen begangen wurde oder wegen eines erheblichen Verstoßes gegen waffenrechtliche Vorschriften. Der Anteil an Fördermitgliedern soll 30 % nicht übersteigen. Einzelheiten regelt der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich (Aufnahmeantrag) beim Vorstand der RAG Schießsport Saarland zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand der RAG Schießsport Saarland einstimmig. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag ist zugleich das vollständig ausgefüllte Kontaktdatenformular, ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis und der Nachweis der Mitgliedschaft im VdRBw e.V. beim Vorsitzenden im Original vorzulegen. Vor der Entscheidung des Vorstands der RAG Schießsport Saarland über eine Aufnahme, stellen sich die Antragsteller im Rahmen einer Schießsportveranstaltung persönlich beim Vorstand vor. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft in der RAG Schießsport Saarland endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei Austritt oder Ausschluss bleibt die Mitgliedschaft im VdRBw e.V. davon unberührt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im VdRBw e.V. endet automatisch die Mitgliedschaft in der RAG Schießsport Saarland.
2. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand der RAG Schießsport Saarland gerichtete schriftliche Erklärung, die per E-Mail oder per Post vorgelegt werden kann. Er ist mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Austrittserklärungen mit sofortiger Wirkung können vom Vorstand angenommen und vom Vorstand ausgesprochen werden. Mit dem Eingang der Austrittserklärung oder dem Ausschluss durch den Vorstand enden alle Mandate des Mitglieds und es erlischt das passive Wahlrecht. Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt einstimmig.
3. Für das Kalenderjahr an die RAG Schießsport Saarland entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
4. Der Ausschluss aus der RAG Schießsport Saarland kann durch den Vorstand erfolgen, wenn folgende Ausschlussgründe vorliegen:
  - a) Rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat.



- b) Grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Schusswaffen und Munition.
- c) Unsachgemäßer Umgang mit Schusswaffen und Munition.
- d) Grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung des Verbandsinteresses durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung VdRBw e.V., die SSpO und/oder diese Geschäftsordnung.
- e) Grob fahrlässige oder vorsätzliche Nichtbeachtung der „Richtlinien für den Erwerb, Haltung und Benutzung von Schusswaffen und Munition“ (WaffG in der jeweils geltenden Fassung)
- f) Grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung der Kameradschaft (gem. § 12 Soldatengesetz) innerhalb der RAG Schießsport Saarland oder des Ansehens der RAG Schießsport Saarland.
- g) Beitragsrückstand von 12 Monaten.
- h) Fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG.
- i) Fehlende persönliche Eignung im Sinne des § 6 WaffG.
- j) Grob fahrlässige oder vorsätzliche Missachtung schießsportlicher oder sicherheitstechnischer Anweisungen des Vorsitzenden, des Landesschießsportverantwortlichen, der Schießleiter oder der verantwortlichen Aufsichten.
- k) Unterschreiten der Mindestanforderungen des §14 Abs. 4 WaffG für die Teilnahme an Schießveranstaltungen.
- l) Zweimaliges Nichtenhalten eines Funktionsdienstes ohne gleichwertige Ersatzgestellung im Zeitraum von zwei Jahren bzw. bei Nichtzahlung von 30 Euro an die Vereinskasse im ersten Jahr.
- m) Falsches Eintragen in die Schießlisten oder Schießbücher.
- n) Fehlender Nachweis der aktenkundigen Teilnahme an einer Sicherheitsbelehrung im Kalenderjahr.

Der Ausschluss oder der Austritt aus der RAG Schießsport Saarland führt zur Benachrichtigung der zuständigen Behörde durch den Vorstand (Schriftführer) über den Wegfall des Bedürfnisses.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder der RAG Schießsport Saarland sind gleichberechtigt. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Kameradschaft zu pflegen und den VdRBw e.V. bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele aktiv zu unterstützen. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung des VdRBw e.V., der SSpO und dieser Geschäftsordnung.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Erreichung der in dieser Geschäftsordnung festgelegten Ziele sowie der Ziele der Reservistenarbeit durch ihre aktive Mitarbeit zu fördern.



3. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den schießsportlichen Anweisungen des Vorsitzenden der RAG Schießsport Saarland, des Landesschießsportverantwortlichen, den Anweisungen von Schießleitern sowie Schießsportverantwortlichen Folge zu leisten,
- b) nach Aufforderung der Schießsportwarte, des jeweiligen Leitenden eines Schießens oder des RAG-Vorstands die Waffenbesitzkarte für die Waffen vorzulegen, mit denen geschossen werden soll,
- c) einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen,
- d) nach Möglichkeit einen Lehrgang zur verantwortlichen Schießstandaufsicht zu absolvieren, wobei die Kosten hierfür durch die Vereinskasse getragen werden,
- e) die waffenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten und den Anweisungen des Aufsichtspersonals beim Schießen sofort nachzukommen,
- f) bis zur Vollendung des 65 Lebensjahres Leitungs- und Funktionsdienste für die Organisation und Durchführung der Schießen der RAG Schießsport Saarland gemäß Dienstplaneinteilung zu übernehmen, bei Verhinderung des Dienstantritts (z.B. Krankheit, Urlaub, berufliche Abwesenheit etc.) selbstständig für adäquaten Ersatz zu sorgen und den Vorstand rechtzeitig (mindestens drei Tage vor Durchführung des betroffenen Schießens) darüber zu informieren,
- g) diese Geschäftsordnung, den jährlichen Dienstplan, die Info-Briefe des Vorstands, und die SSpO sorgfältig zu lesen, auszuwerten und die Regelungen und Einteilungen einzuhalten,
- h) nach Möglichkeit an den außerschießsportlichen Veranstaltungen (z.B. Familienfest, Mitgliederversammlung) der RAG Schießsport Saarland teilzunehmen,
- i) nur mit nach gesetzlichen Vorschriften und den Maßgaben der jeweiligen Nutzungsbestimmungen der Schießstände, der Standortschießanlage oder der Schießbahn auf Truppenübungsplätzen zugelassenen Waffen bzw. Munition zu schießen,
- j) jeden Wechsel des Wohnortes, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand (hier dem Datenschutzbeauftragten) anzugeben.

## § 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der RAG Schießsport Saarland besteht aus allen Mitgliedern der RAG Schießsport Saarland, sie ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wählt in jedem vierten Kalenderjahr, wobei das Jahr der letzten Wahl nicht mitgezählt wird, den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand der RAG Schießsport Saarland mindestens einmal jährlich einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sich mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.



## § 6 Der Vorstand der RAG-Schießsport Saarland

1. Der Vorsitzende der RAG Schießsport Saarland vertritt die Interessen der RAG Schießsport Saarland und die ihrer Mitglieder gem. Ziffer 222, 3. Aufzählung der SSpO.
2. Die Aufgaben des Vorstandes richten sich nach der Satzung und Organisationsordnung des VdRBw e.V. sowie dieser Geschäftsordnung. Sie werden durch den Vorstand in einer Aufgabenbeschreibung schriftlich festgelegt. Die Aufgabenbeschreibung des Vorstands ist dieser Geschäftsordnung zur Information aller Mitglieder als Anlage A beigelegt. Sie ist jedoch kein organischer Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand der RAG Schießsport Saarland besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - d) den Sportwarten,
  - e) dem Schriftführer,
  - f) dem Kassenwart,
  - g) dem Internetbeauftragten und
  - h) dem Datenschutzbeauftragten

Zum Vorsitzenden und zum 1. Stellvertretenden Vorsitzenden der RAG Schießsport Saarland können gemäß Satzung VdRBw e.V. Artikel 4, Absatz 3, nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Außerordentliche und fördernde Mitglieder haben ansonsten das aktive und passive Wahlrecht.

4. Zusätzlich zum Vorstand sind zwei Revisoren zu wählen.
5. Der Vorsitzende der RAG Schießsport Saarland schlägt der Landesgruppe Saarland im VdRBw e.V. ein ordentliches Mitglied zum Landesschießsport-Verantwortlichen vor.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Alle Vorstandsmitglieder sollten über die Qualifikation eines Schießleiters (verantwortliche Aufsichtsperson) gem. § 27 WaffG i.V.m. § 10 WaffVwV verfügen.

## § 7 Kostenumlagen

Neben den Beiträgen der Mitglieder zum VdRBw e.V. wird ein Jahresbeitrag von 40,00 Euro mittels Lastschrifteinzug durch den Kassenwart erhoben.

Beim Eintritt in die RAG Schießsport Saarland ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 100,00 Euro zu entrichten.

Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung erhöht oder gesenkt werden.



Im Falle des Ausscheidens aus der RAG Schießsport Saarland (freiwillige Kündigung oder Ausschluss durch den Vorstand) verbleibt der eingezahlte Betrag in der RAG Schießsport Saarland.

## **§ 8 Versicherungen**

Die Mitglieder der RAG Schießsport Saarland sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des VdRBw e.V auch gegen Schäden versichert, die aus dem erlaubten Gebrauch von Schusswaffen und Munition im Rahmen von angemeldeten Veranstaltungen der RAG Schießsport Saarland entstehen

## **§ 9 Schießbetrieb, Sicherheitsbestimmungen**

1. Die RAG Schießsport Saarland führt Schießen nur nach der SSpO VdRBw e.V. auf Standortschießanlagen oder Schießbahnen von Truppenübungsplätzen der Bundeswehr sowie behördlich zugelassenen Schießständen durch. Es gelten hierbei neben den Bestimmungen der SSpO die Vorschriften gemäß Waffengesetz, die Regelungen der jeweiligen Mitbenutzungsverträge sowie die örtlichen Bestimmungen der Schießstände.
2. Der Schießleiter kann sich vorübergehend von einem anderen Schießleiter vertreten lassen. Diese Vertretung ist den anwesenden Schützen deutlich anzudeutzen.
3. Für jedes Schießen innerhalb von Liegenschaften der Bundeswehr (Standortübungsplätze, Truppenübungsplätze und Standortschießanlagen) ist ein ausgebildeter Sanitäter einzuteilen.
4. Das verantwortliche Funktionspersonal ist durch den Vorstand zu benennen. Es darf grundsätzlich nur mit Waffen geschossen werden, für die eine Waffenbesitzkarte vorliegt und die, einschließlich der zum Einsatz kommenden Munition, den jeweiligen Nutzungsbestimmungen der zivilen Schießstände bzw. den Schießanlagen/Schießbahnen der Bundeswehr entspricht.
5. Das eingeteilte Aufsichtspersonal ist verpflichtet, jegliche Verstöße gegen rechtliche Vorschriften oder Nutzungsbestimmungen an den Vorstand zu melden.
6. Gäste ohne eigene Waffen dürfen unter Begleitung und Aufsicht eines Vorstandsmitglieds mitschießen. Waffe und Munition verbleiben in der Verantwortung des aufsichtführenden Vorstandsmitglieds.
7. Das für den Schießtag eingeteilte Aufsichts- und Funktionspersonal ist 30 Minuten vor Schießbeginn vor Ort. Hiervon abweichende Zeiten legt der jeweils verantwortliche Schießleiter in Absprache mit dem Vorstand fest. Unentschuldigt nicht angetretene Leitungs- und Funktionsdienste werden gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung geahndet.
8. Der Vorstand der RAG Schießsport Saarland bietet jährlich mindestens zwei Termine an (am Familienfest und an der Mitgliederversammlung), an dem die Mitglieder mit den Sicherheitsbestimmungen und den einschlägigen rechtlichen Vorschriften vertraut gemacht werden (Sicherheitsbelehrung). Die Sicherheitsbelehrung wird darüber hinaus im Ordner Mitgliedsausweise abgelegt. Die Sicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der Schießsportordnung.



9. Über die Unterweisungen und die teilnehmenden Mitglieder sind Niederschriften zu fertigen und vom Unterweisenden durch Unterschrift zu bestätigen. Eine Kopie der Teilnehmerliste der Belehrten ist der Niederschrift beizufügen. Die Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung ist im Schießbuch des Mitglieds zu vermerken und durch den Belehrenden zu unterschreiben.
10. Jeder Schütze ist verpflichtet, ein Schießbuch zu führen. Einheitliche Schießbücher VdRBw e.V. werden durch den Vorstand gegen Erstattung der Beschaffungskosten zur Verfügung gestellt.
11. Jeder Schütze trägt beim Schießen sichtbar seinen Mitgliedsausweis, der durch den Vorstand erstellt und ausgeteilt wird. Bei Verlust des Mitgliedsausweises ist dies unverzüglich dem Vorstand zu melden und ein neuer Ausweis zu beantragen.
12. Um einen reibungslosen Schießablauf zu gewährleisten, ist den Anweisungen des jeweiligen Leitenden (Bundeswehrschießanlagen und Schießbahnen der Truppenübungsplätze), der jeweiligen Schießleiter/der jeweiligen Aufsichten (zivile Schießstände) unmittelbar Folge zu leisten.

Zur Sicherheit auf den Schießständen wird festgelegt:

- Die Magazine sind grundsätzlich aus den Waffen zu entfernen.
- Generell sind die Waffen erst auf dem Stand aus dem Transportbehältnis zu nehmen und unmittelbar vor Schießbeginn zu laden.
- Langwaffen und Kurzwaffen dürfen auf der Standortschießanlage Wallerfangen nicht offen transportiert werden.

Alle Schützen tragen sich in die VdRBw e.V. Teilnehmerliste und erforderlichenfalls in die Teilnehmerliste des jeweiligen Schützenvereins ein und zahlen 2,00 Euro in die bereitstehende Kasse. Dieser Kostenbeitrag kann bei Bedarf durch Vorstandsbeschluss erhöht werden und fließt der Vereinskasse zu.

## **§ 10 Verbindlichkeit der Geschäftsordnung**

1. Die Geschäftsordnung wird jedem Mitglied bei Beginn der Mitgliedschaft in der RAG Schießsport Saarland aktenkundig ausgehändigt.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft in der RAG Schießsport Saarland erkennt jedes Mitglied automatisch die Verbindlichkeit dieser Geschäftsordnung, der SSpO und sonstiger Bestimmungen des VdRBw e.V. an.

## **§ 11 Datenschutz**

Die Mitglieder der RAG Schießsport Saarland erteilen ihr Einverständnis für die Weitergabe personenbezogener Daten im erforderlichen Umfang an den Vorstand, die Schießsportverantwortlichen sowie an zuständige Behörden. Die Einverständniserklärung ist schriftlich beim Datenschutzbeauftragten abzugeben.



## **§ 12 Ehennadel**

Die Ehennadel der RAG SP SL kann an deren Mitglieder für außergewöhnliche Verdienste verliehen werden. Anträge auf Verleihung können von jedem Mitglied mit Begründung formlos beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Einzelheiten zu den Verleihungsvoraussetzungen sowie die Umstände der Verleihung legt der Vorstand schriftlich fest.

## **§ 12 a Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft dient dazu, die herausragenden Verdienste eines Mitglieds für die RAG SP SL zu würdigen.

Den Vorschlag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann jedes Mitglied oder der Vorstand machen. Der Vorschlag ist schriftlich formlos mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand stimmt einstimmig über den Vorschlag ab. Wird der Vorschlag angenommen, so ist er der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorschlag mit einfacher Mehrheit annehmen.

Die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind: das vorgeschlagene Mitglied

- stimmt der Ehrung zu,
- ist seit mindestens 15 Jahren in der RAG SP SL aktiv,
- hat sich durch herausragendes, persönliches Engagement um die RAG SP SL besonders verdient gemacht.

Ehrenmitglieder haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Allerdings werden Ehrenmitglieder von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags der RAG SP SL entbunden.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds, seinem Austritt, seinem Ausschluss oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 13 Auflösung der RAG Schießsport Saarland**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der RAG Schießsport Saarland beschließen.
2. Die RAG Schießsport Saarland ist durch den Vorstand aufzulösen, wenn weniger als 7 ordentliche Mitglieder der RAG Schießsport Saarland angehören oder kein regelmäßiger Schießbetrieb mehr stattfindet. Die Auflösung der RAG Schießsport Saarland ist vom Vorstand bei der Landesgruppe Saarland im VdRBw e.V. zu beantragen.



#### **§ 14 Inkrafttreten, Gültigkeit, Änderungen**

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 05. November 2023 in Kraft.
2. Alle vorherigen Geschäftsordnungen (ehemals Satzungen) verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.
3. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der RAG SP SL.

---

St. Wendel, den 05. November 2023

Im Original gezeichnet  
Klaus Peter Schirra  
Vorsitzender RAG SP SL

Michael Stromereder  
Landesschießsportverantwortlicher

#### **Verteiler:**

1. Ausfertigung RAG Schießsport Saarland Vorsitzender
2. Landesschießsportverantwortlicher
3. VdRBw e.V. Landesgruppe Saarland Geschäftsstelle
4. Website RAG SP SL

#### **Anlage:**

A Aufgabenbeschreibung Vorstand RAG SP SL (nicht Bestandteil der Geschäftsordnung)